

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 261/2008

Sitzung vom 24. September 2008

**1488. Anfrage (Vereinbarkeit Projekt «Strasse Uster West»
und Schutz des Flachmoors Werriker-/Glattenriet)**

Die Kantonsrätinnen Ornella Ferro, Uster, Françoise Okopnik, Zürich, und Maria Rohweder-Lischer, Uetikon a. S., haben am 7. Juli 2008 folgende Anfrage eingereicht:

Das Strassenprojekt «Uster West» betrifft ein ökologisch und hydrologisch äusserst sensibles Gebiet. Das angrenzende Werriker-/Glattenriet ist als Objekt 2190 im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung erfasst und beherbergt neben Amphibien und Vögeln auch äusserst seltene Libellen- und Orchideenarten. Das Ried ist kantonal wie auch kommunal geschützt.

Für das Flachmoor Werriker-/Glattenriet sind vom Kanton bis heute keine hydrologischen Pufferzonen festgesetzt worden. Es ist anzunehmen, dass diese die Strasse im Gebiet Brandschänki berühren; der Umweltverträglichkeitsbericht ist in dieser Hinsicht nicht aussagekräftig.

Der Regierungsrat wird gebeten, dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kann der Regierungsrat ohne die Grundlagen eines Pufferzonenperimeters für das Flachmoor Werriker-/Glattenriet die gebührende Sorgfalt bei der Planung und Umsetzung des Projekts «Uster West» garantieren?
2. Sind bereits ein Schutzperimeter und hydrologische Pufferzonen für das Werriker- und Glattenriet festgelegt?
3. Wenn nein, wie und wann werden Schutzperimeter und hydrologische Pufferzonen festgelegt? Wie werden diese bekannt gemacht?
4. Wie beabsichtigt der Regierungsrat, bei einer allfälligen Verbreiterung der Werrikerstrasse den Moorschutz einzuhalten? Wie sieht die konkrete Planung aus?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ornella Ferro, Uster, Françoise Okopnik, Zürich, und Maria Rohweder-Lischer, Uetikon a. S., wird wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen zu den hydrologischen und hydrogeologischen Verhältnissen:

Das Projektareal befindet sich grösstenteils im Gewässerschutzbereich Au, im Bereich des Grundwasserstroms von Werrikon und des Nänikergrundwasserstroms (vgl. Grundwasserkarte des Kantons Zürich, www.gis.zh.ch GIS-Browser). Teilweise ist die provisorische Grundwasserschutzzone der Grundwasserfassung Glattenried betroffen. Die hydrogeologischen Verhältnisse sind aufgrund von zahlreichen Sondierungen, 16 Grundwasser- und 18 Moorwasser-Messstellen mit einer 1½-jährigen Beobachtungsdauer gut bekannt.

Das Längenprofil der geplanten Strasse wurde im Abschnitt Winterthurerstrasse bis zur Brücke über die SBB-Gleise den hydrogeologischen Gegebenheiten angepasst, sodass die Strasse entweder à Niveau oder über dem heutigen Terrain liegt und somit die Eingriffe ins Grundwasser nur noch minimal sind. Dadurch werden die Grundwasserverhältnisse nicht massgeblich betroffen. Trotz der erfolgten Streckenoptimierung sind teilweise noch einige Eingriffe unterhalb des Maximalgrundwasserspiegels und lokal unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels notwendig (z. B. bei der Foundationsschicht oder bei wegen Torfschichten oder belastetem Untergrund durchzuführendem Materialersatz). Bei der Brücke über die SBB-Gleise werden die Stützen auf untiefen Pfahlbanketten und je zwei Ortbetonpfählen fundiert. Die Flachfoundationen der beiden Rampen reichen rund 1 m unter das heutige Terrain. Im Weiteren ergeben sich für die Strassenentwässerung Bauten im Grundwasserschwankungsbereich (z. B. Leitungen, Strassenabwasserbehandlungsanlage mit Absetzbecken und Retentionsfilterbecken), wobei die Projektierung der Strassenentwässerung nach der BUWAL-Wegleitung «Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen» (2002) erfolgt.

Laut Einschätzung des Experten für Moorschutz/Hydrologie werden mit den vorgesehenen Schutz- und Bauhilfsmassnahmen (lokale Grundwasserabsenkungen, gegebenenfalls mit umspundeten Baugruben, Rückversickerung des abgepumpten Grundwassers, Verhinderung einer Drainagewirkung entlang der Strasse mit Lehmquerriegeln usw.) baubedingte Einflüsse auf die Schutzgebiete, Flachmoore, Biotopflächen als wenig wahrscheinlich bzw. kaum möglich beurteilt oder gar ganz verneint.

Vorbemerkungen zu den naturschutzrechtlichen Randbedingungen:

Das Werriker-/Glattenriet ist als Objekt Nr. 2190 im Bundesinventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung enthalten und untersteht damit Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) und der Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung, SR 451.33).

Das Objekt besteht aus den beiden Teilflächen Werriker-/Glattenriet und Brandschänki. Das Gebiet ist Lebensraum einer grossen Zahl von schweizweit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten nährstoffarmer, grundwasserbeeinflusster Standorte. Als Beispiele seien die beiden Libellenarten Helm-Azurjungfer und Späte Adonislibelle sowie die Zwiebel-Orchis und die Sommer-Wendelähre (zwei Orchideenarten) erwähnt. Gemäss Schutzziel der Flachmoorverordnung müssen die Objekte ungeschmälert erhalten werden.

Das Werriker-/Glattenriet ist als Objekt Nr. ZH 870 auch Bestandteil des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung vom 15. Juni 2001, SR 451.34). Begründet ist dies durch das Vorkommen verschiedener gefährdeter Amphibienarten, darunter des Laubfroschs und der Gelbbauchunke. Das Laichgebiet ist vernetzt mit dem benachbarten Hoperenried, das ebenfalls nationale Bedeutung aufweist (Objekt Nr. ZH 872).

Das Projekt «Strasse Uster West» in der Linienführung gemäss dem Umweltverträglichkeitsbericht vom Februar 2008 tangiert die Kerngebiete der beiden Objekte von nationaler Bedeutung nicht. Es durchschneidet jedoch auf einem Teilabschnitt den Bereich B des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung und liegt potenziell in der Pufferzone des nationalen Flachmoors.

Für das Werriker-/Glattenriet besteht eine kantonale Schutzverordnung aus dem Jahr 1993. Diese Schutzverordnung ist an die in der Zwischenzeit neu in Kraft getretenen Bundesbestimmungen anzupassen. Insbesondere ist auch das Gebiet Brandschänki einzubeziehen. Zudem sind die Pufferzonen zu überprüfen. Eine ökologisch ausreichende Pufferzone gemäss Art. 3 Abs. 1 der Flachmoorverordnung umfasst die Funktionen einer Nährstoff-Pufferzone, einer hydrologischen Pufferzone und einer Pufferzone gegenüber weiteren Gefährdungen für die biotopspezifische Pflanzen- und Tierwelt. Ein weiteres Ziel der ökologisch ausreichenden Pufferzone ist die Schaffung und Erhaltung eines Übergangsbereichs zwischen Naturschutzzone und der intensiv genutzten Umgebung mit seinen charakteristischen Arten.

Bauten, Anlagen und Bodenveränderungen sind in den Pufferzonen zulässig, sofern sie das Schutzziel nicht beeinträchtigen (Art. 5 Abs. 3 Flachmoorverordnung). Ein Vorhaben ist demnach nicht in erster Linie danach zu beurteilen, ob es in der Pufferzone liegt oder nicht, sondern ob seine Auswirkungen das Schutzziel gefährden oder nicht.

Im Osten grenzt das Werriker-/Glattenriet über eine längere Strecke an das Gestaltungsplangebiet Loren. Das Bundesgericht hat am 8. März 2000 über den entsprechenden Gestaltungsplan letztinstanzlich entschieden. Es kam zum Schluss, dass der Gestaltungsplan nicht gegen

Bundesrecht verstösst und dass die Gestaltungsplan-Vorschriften in den beurteilten Aspekten den erforderlichen Schutz des Moors einschliesslich Pufferzonen gewährleisten.

Zu Frage 1:

Die Bestimmungen von Art. 78 Abs. 5 BV sind direkt anwendbar, d. h., sie sind einzuhalten, auch wenn die Umsetzung in kantonale Schutzbestimmungen noch nicht erfolgt ist. Für das Projekt «Strasse Uster West» wird deshalb im Rahmen der laufenden Umweltverträglichkeitsprüfung zu beurteilen sein, ob das Schutzziel der ungeschmälernten Erhaltung des nationalen Flachmoors gewährleistet ist. Im Bereich des Gestaltungsplans Loren ist dies gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts vom 8. März 2000 der Fall, wenn die Gestaltungsplan-Vorschriften eingehalten sind. Für die übrigen Strassenabschnitte ist sicherzustellen, dass die Moorhydrologie nicht beeinträchtigt wird und dass ein ausreichender Schutz vor weiteren Gefährdungen für die biotopspezifische Pflanzen- und Tierwelt besteht. Auswirkungen in diesen beiden Bereichen sind stark von der Art eines Projekts abhängig. Es ist deshalb üblich und steht in Übereinstimmung mit dem Pufferzonen-Schlüssel des Bundesamtes für Umweltschutz (BUWAL, heute Bundesamt für Umwelt, BAFU) von 1997, dass diese Aspekte bei Vorhaben im Nahbereich von nationalen Mooren in projektspezifischen Fachgutachten behandelt werden. Für das vorliegende Projekt wurden entsprechende Gutachten als Bestandteil des Umweltverträglichkeitsberichts verlangt und erarbeitet. Damit liegen die nötigen Grundlagen für die sachgerechte Prüfung des Projekts vor. Nährstoff-Pufferzonen sind im vorliegenden Fall von untergeordneter Bedeutung, da von Strassen kaum oberflächliche oder oberflächennahe Einträge von im Wasser gelösten Nährstoffen ausgehen.

Zu Frage 2:

Die aufgrund der neuen Bundesbestimmungen angepasste Schutzverordnung liegt formell noch nicht vor. Für das Gebiet des Gestaltungsplans Loren, das auch das Brandschänkiriet umfasst, sind die entsprechenden Festlegungen jedoch bereits im rechtsgültigen Gestaltungsplan enthalten (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1A.135/1999 vom 8. März 2000). Für das ganze Werriker-/Glattenriet besteht zudem eine aktuelle Kartierung der Vegetation, aus der sich die Kernzonen des Schutzobjekts ergeben. Die Nährstoff-Pufferzonen gemäss dem Pufferzonen-Schlüssel des BAFU sind als interner Entwurf vorhanden. Die hydrologischen Pufferzonen im Sinn von Zonen, in denen bei Projekten zwingend ein hydrologisches Gutachten zu erstellen ist, müssen ausserhalb des Gestaltungsplangebiets Loren noch erarbeitet werden.

Zu Frage 3:

Wenn das Projekt «Strasse Uster West» zur öffentlichen Planaufgabe gemäss § 16 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG, LS 722.1) kommt, ist vorgesehen, gleichzeitig auch den Entwurf der Anpassung der Schutzverordnung bezüglich Naturschutzzonen und Nährstoff-Pufferzonen öffentlich aufzulegen. Dabei sollen auch die Flächen der Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen in die Schutzverordnung aufgenommen werden. Ob die hydrologischen Pufferzonen bereits Bestandteil dieses Entwurfs sein werden oder aus Zeitgründen in einem späteren Anpassungsschritt behandelt werden, ist noch offen. Für das Projekt «Strasse Uster West» ist dies unerheblich, da dafür ohnehin der Nachweis zu erbringen ist, dass eine Beeinträchtigung der Moorhydrologie ausgeschlossen ist.

Nach der öffentlichen Auflage wird der Entwurf der Schutzverordnung bei Bedarf überarbeitet und bereinigt und anschliessend festgesetzt. Erlassene Schutzverordnungen werden im kantonalen Amtsblatt publiziert.

Zu Frage 4:

Das Projekt gemäss dem Umweltverträglichkeitsbericht vom Februar 2008 sieht für die Werrikerstrasse eine Belagsverstärkung und eine Anpassung der Entwässerung vor. Aufgrund der zu erwartenden Verkehrsmenge kann auf einen eigentlichen Ausbau verzichtet werden. Die heutige Fahrbahnbreite von 5,5 bis 6,2 m kann aber die Sicherheit für zwei kreuzende Lastwagen nicht überall gewährleisten. Da der Oberbau der Strasse ohnehin eine ungenügende Tragfähigkeit aufweist, ist vorgesehen, die Strasse auf einer gleichmässigen Breite von 6 m instand zu setzen. Die genaue Festlegung der Flächenbeanspruchung für diese teilweise, geringfügige Verbreiterung der Strasse erfolgt im Auflageprojekt unter Berücksichtigung der Naturschutzinteressen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zu beurteilen sein, ob dadurch das Schutzziel des Flachmoors nicht beeinträchtigt wird. Falls später Änderungen an der Werrikerstrasse vorgenommen werden sollen, werden diese in gleichem Sinn zu prüfen sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi